

stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtsparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00
IBAN
DE6136550000000148148

Frau
Kirsten Oberste-Kleinbeck
Kiwittenberg 57
46049 Oberhausen

**Dezernat 3
Familie, Bildung,
Soziales**

Datum
11.07.18

Schriftliche Anfrage vom 26.06.2018 gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Stadt Oberhausen für den Rat, die Bezirksvertretung und die Ausschüsse

Ihr Schreiben vom

hier: „Jobcenter-Sanktionen gegenüber Jugendlichen“ (Anfrage Nr. 64/2018)

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Oberste-Kleinbeck,

Mein Zeichen
Mü./Ge.

ich danke Ihnen für Ihre schriftliche Anfrage vom 10.05.2018 und nehme wie folgt Stellung:

Durchwahl
0208/825-2190

Frage 1:

In welcher Höhe findet eine Sanktionierung bei der ersten und jeder weiteren Pflichtverletzung statt? Die Sanktionshöhen sollen sowohl für Jugendliche unter 25 Jahren als auch bei Personen über 25 Jahren aufgezeigt werden.

Telefax
0208/825-5460

Verwaltungsgebäude
Schwarzstr. 72
46042 Oberhausen

Beigeordnete
Elke Münich

Zimmer Nr. 329

Übersicht Sanktionen SGB II									
Höhe der Sanktion bei Personen über 25 Jahren	Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldever-säumnis beim Jobcenter	Meldever-säumnis bei ärztlichen oder psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzungen für Eintritt einer Sperzeit nach dem SGB III
erste Stufe Senkung ALG II um:	30%	30%	30%	10%	10%	30%	30%	30%	30%
zweite Stufe Senkung ALG II um:	60%	60%	60%	erneut 10%	erneut 10%	60%	60%	60%	60%

Eine mehrfache Wiederholung der Pflichtverletzung führt zum vollständigen Wegfall des ALG II:

Bei einem vollständigen Wegfall des Alg II infolge einer Sanktionierung in der dritten Stufe kann der Träger die Minderung auf 60 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31 a Abs. 1 S. 6 SGB II). Für Zeiten eines vollständigen Wegfalls des Alg II entfällt auch Zahlung der Beiträge an die Kranken-, Pflegeversicherung und Rentenversicherung, da diese an den Leistungsbezug anknüpfen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB II). Sofern indes

Eine mehrfache Wiederholung der Pflichtverletzung führt zum vollständigen Wegfall des ALG II:

Bei einem vollständigen Wegfall des Alg II infolge einer Sanktionierung in der dritten Stufe kann der Träger die Minderung auf 60 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31 a Abs. 1 S. 6 SGB II). Für Zeiten eines vollständigen Wegfalls des Alg II entfällt auch Zahlung der Beiträge an die Kranken-, Pflegeversicherung und Rentenversicherung, da diese an den Leistungsbezug anknüpfen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB II). Sofern indes Sachleistungen gewährt werden, lebt die Versicherungspflicht wieder auf.

Sanktionen bei noch nicht 25 Jahre alten Leistungsberechtigten:

Bei noch nicht 25 Jahre alten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind dieselben Pflichtverletzungen sanktionsbewehrt wie in den übrigen Fällen. Allerdings sind die Rechtsfolgen gemäß § 31 a Abs. 2 SGB II deutlich härter. So wird in einer ersten Stufe das Alg II auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt, § 31 a Abs. 2 S. 1 SGB II. Bereits bei einer wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II entfällt bei ihnen das Alg II vollständig, § 31 a Abs. 2 S. 2 SGB II. Allerdings kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wieder Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, sobald sich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Sachleistungen:

Bei Sanktionen für Leistungsberechtigte jeglichen Alters gilt nach § 31 a Abs. 3 SGB II, dass bei einer Minderung des Alg II um mehr als 30 % des maßgebenden Regelbedarfs der zuständige Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen kann.

In der Summe des verbleibenden Regelbedarfs und des Werts des Lebensmittelgutscheins soll dem Leistungsberechtigten mindestens der für Ernährung, Hygiene und Körperpflege vorgesehene Anteil verbleiben. Die Erbringung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen steht im Ermessen des Trägers. In besonderen Einzelfällen kann sich das Ermessen auf Null reduzieren. Eine Pflicht zur Erbringung dieser Leistungen besteht nach § 31 a Abs. 2 S. 2 SGB II, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Diese Personen haben daher einen Anspruch auf Sachleistungen in angemessenem Umfang.

Dauer:

Die Minderung und ggf. der Wegfall der Leistungen dauern drei Monate, § 31 b SGB II bzw. § 32 b SGB II i. V. m. § 31 b SGB II.

Bei unter 25 Jahre alten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 SGB II unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen, § 31 b Abs. 1 S. 4 SGB II.

Die Minderung des Auszahlungsanspruchs beginnt ab Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt, § 31 b Abs. 1 S. 1 SGB II.

§ 31 Pflichtverletzungen:

- 1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis 1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - 2.) sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
 - 3.) eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.
- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
 2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
 3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder
 4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen:

Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

§ 31b Beginn und Dauer der Minderung:

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der

Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

Frage 2:

Wie hoch sind die Sanktionen bei Meldeversäumnissen. Wurde diese Sanktionsart bei der Beantwortung der zweiten Frage berücksichtigt?

§ 32 SGB II

Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, **mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld** **jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs**. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Diese Sanktionsart wurde bei der Beantwortung der zweiten Frage berücksichtigt.

Frage 3:

Wie viele Sanktionen, aufgeteilt nach Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, wurden im Jahr 2017 gegen Jugendliebe unter 25 Jahren und gegen Personen über 25 Jahren verhängt?

Anzahl festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) 2017

Oberhausen, Stadt - Jahressumme 2017

Anzahl 2017		davon								
		Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungs- vereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldever- säumnis beim Jobcenter	Meldever- säumnis beim ärztlichen oder psycho- logischen Dienst	Vermi- derung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaft- lichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraus- setzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
Anzahl Sanktionen 2017 gesamt	5.047	219	112	55	4.556	*	*	*	56	42
darunter Jugendliche unter 25 Jahren	1.367	38	29	16	1.262	*	*	*	14	*
darunter Personen über 25 Jahren	3.680	181	83	39	3.294	*	*	*	42	*

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Frage 4:

Welcher Personengruppe können die 2.300 jungen Menschen zugeordnet werden, die weder in einer Ausbildung noch Schüler sind?

Das Jobcenter Oberhausen betreut im Jahresdurchschnitt 4.110 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis 24 Jahren. Darunter befinden sich 1.608 Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen und 802 Jugendliche, die eine Berufsausbildung absolvieren. Weiterhin sind 385 Personen Erziehende bzw. Alleinerziehende mit Kind unter 3 Jahren. Diese Gruppe unterliegt gemäß §10 SGB II einer Nichtaktivierung, um die Betreuung und Erziehung der Kleinkinder sicher zu stellen. 105 Personen unter 25 sind Aufstocker, sie erhalten sowohl Leistungen nach dem SGB III als auch Leistungen nach dem SGB II und werden von der Arbeitsagentur betreut. Sie sind aber auch im Bestand im Bestand der Leistungsgewährung SGB II. Der Rest (1.210 Personen) sind im statistischen Sinne entweder arbeitslos oder arbeitssuchend. Arbeitssuchende Personen sind Teilnehmer in Maßnahmen der Arbeitsförderung: z. B:

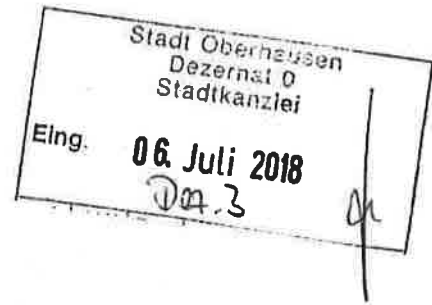
- berufliche Weiterbildung oder Umschulung
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
- Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt
- Maßnahmen zur Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung
- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung
- Maßnahmen zur Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation.

Der Bestand dieser Personengruppe umfasst etwa 400-500 Personen. Arbeitslos im statistischen Sinn verbleiben dann etwa 700 - 800 Personen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Elke Münich
Beigeordnete

Martin Goeke
Tackstraße 7
46147 Oberhausen



Stadt Oberhausen
Herr Oberbürgermeister Schranz
Rathaus
46042 Oberhausen

Oberhausen, den 05.07.2018

Kleine Anfrage nach § 7 der Geschäftsordnung
Thema: Recht auf Beistand im Jobcenter und Amt für Grundsicherung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

ich bitte Sie, die Verwaltung zu beauftragen, schriftlich zur nachfolgend aufgeführten
Angelegenheit Stellung zu beziehen:

1. Erhalten die Mitarbeiter*innen des Jobcenters und des Amts für Grundsicherung in Oberhausen regelmäßig Schulungen über die Rechte ihrer betreuten Kund*innen und beinhaltet das auch das Beistandsrecht (Paragraph 13 Abs. 4 des SGB X)?
2. Haben die Mitarbeiter*innen des Jobcenters und des Amts für Grundsicherung in Oberhausen die Möglichkeit den Beistand von Kund*innen abzuweisen?
3. Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, ein Recht auf Beistand in den Oberhausener Behörden durchzusetzen? Und welche Möglichkeiten haben die Kund*innen im Falle einer Ablehnung des anwesenden Beistands?

Mit freundlichen Grüßen


Martin Goeke

Mit einer pressemäßigen Auswertung bin ich einverstanden.